



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2011

Fünfundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 76

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/65/464)]

65/20. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär solle den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen² übermittelte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen³,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Charta leisten,

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

² Siehe A/59/710.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).



bekräftigend, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

sowie bekräftigend, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

ferner bekräftigend, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und den Abkommen zur Regelung der Einsätze von Missionen der Vereinten Nationen,

zutiefst besorgt über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen ließe, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ungestraft agieren können,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

betonend, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

im Bewusstsein dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

betonend, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

nach Behandlung des Berichts der vom Generalsekretär gemäß Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen⁴ und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses⁵ sowie der Mitteilung des Sekretariats⁶ und der Berichte des Generalsekretärs⁷ über die

⁴ Siehe A/60/980.

⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

⁶ A/62/329.

⁷ A/63/260 und Add.1 und A/64/183 und Add.1.

strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen auf ihren früheren Sitzungen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008 und 64/110 vom 16. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

in der Überzeugung, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Interesse der Rechtspflege sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸;
2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;
4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;
5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,
 - a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung der vorliegenden Beweismittel,

⁸ A/65/185.

im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zur Erleichterung der möglichen Nutzung von Informationen und Material zu erkunden, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke der in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung der von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangenen schweren Verbrechen erhalten, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und die Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie die anderen Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und den Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Mittel und Wege zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese verstärkt in die Lage zu versetzen, bei schweren Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, wirksame Ermittlungen durchzuführen;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Macht stehenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn der Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

8. *verweist erneut* auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte⁴, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats⁶ enthaltenen Informationen während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, es den Staaten zur Kenntnis zu bringen, wenn gegen ihre Staatsbürger glaubhafte Anschuldigungen erhoben werden, dass sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige eine Straftat begangen haben, sowie die Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Ermittlungen und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art von angemessener Hilfe sie für die Zwecke solcher Ermittlungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat zu erhalten wünschen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Anschuldigungen ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Anschuldigungen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke der von Staaten eingeleiteten Strafverfahren erleichtern könnten, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Anschuldigungen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen völkerrechtlichen Regeln und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke der von den Staaten eingeleiteten Strafverfahren zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die mutmaßliche schwere Verbrechen von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen melden;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den als aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119 und 64/110 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat eingegangenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere im Hinblick auf die Ziffern 3, 5 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubwürdiger Anschuldigungen und alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
6. Dezember 2010